

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltung

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten, wenn die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale - (nachfolgend „NORD/LB“) den Vertragspartner (nachfolgend „Vertragspartner“) mit einer Leistung beauftragt.
- (2) Jede Beauftragung wird unter Zugrundelegung dieser AGB abgeschlossen. Die Bestimmungen dieser AGB gelten für sämtliche Aufträge, auch wenn die Aufträge nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug nehmen, wenn bei Vertragsschluss keine anderen Vereinbarungen schriftlich oder in Textform getroffen wurden.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch wenn die NORD/LB ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (4) Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Leistungen werden in deutscher Sprache erbracht.

§ 2 Auftrag

- (1) Die Auftragserteilung erfolgt durch einen Einzelvertrag.
- (2) Im Einzelvertrag soll grundsätzlich mindestens Folgendes festgelegt werden:
 - a. Beschreibung der konkreten Leistung/Ware;
 - b. Vergütung/Preis;
 - c. Termine;
 - d. Ort der Leistung;
 - e. Rechnungsanschrift der NORD/LB;
 - f. Ansprechpartner;
 - g. ggf. Laufzeit.

§ 3 Allgemeine Pflichten

- (1) Der Vertragspartner stellt sicher, dass er über die für seine Leistungen erforderlichen behördlichen Erlaubnisse verfügt.
- (2) Der Vertragspartner wird die von ihm zu erbringenden Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung innerhalb des jeweils im Auftrag vereinbarten Zeitrahmens und unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt des Abschlusses der Leistung allgemein veröffentlichten und anerkannten Standards erbringen und stellt hierzu sicher, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter eine entsprechende Ausbildung und die erforderlichen Kenntnisse haben. Die NORD/LB ist jederzeit berechtigt, sich die Qualifikationen des eingesetzten Personals nachweisen zu lassen.
- (3) Erbringt der Vertragspartner Leistungen mit Bank- und/oder IT-spezifischem Inhalt, so werden die Leistungen unter Einhaltung der bankaufsichtsrechtlich geforderten Vorgaben erbracht, soweit sie im Einzelfall zu beachten sind. Der Vertragspartner hat sich mit diesen Vorgaben vor der Leistungserbringung vertraut zu machen, wozu die NORD/LB auf Anforderung entsprechende Hinweise gibt.
- (4) Die NORD/LB wird dem Vertragspartner die für die Erbringung seiner Leistungen notwendigen Informationen auf Anforderung rechtzeitig zur Verfügung stellen und von denjenigen Vorgängen und Umständen in Kenntnis setzen, die im Zusammenhang mit den Leistungen stehen. Dies gilt auch für Informationen, Vorgänge und Umstände, die ggf. erst nach Beauftragung des Vertragspartners bekannt werden. Der Vertragspartner wird die NORD/LB unaufgefordert und rechtzeitig schriftlich oder in Textform darauf hinweisen, falls

sich für die Erbringung der Leistungen Unstimmigkeiten oder Lücken aus den zur Verfügung gestellten Informationen, Vorgängen und Umständen ergeben.

- (5) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegenüber Dritten für die NORD/LB aufzutreten, insbesondere erteilt die NORD/LB keine Vollmacht für rechtsgeschäftliche Handlungen.
- (6) Unberührt bleiben die im Einzelvertrag geregelten besonderen Rechte und Pflichten.

§ 4 Vergütung/Preis

- (1) Die Höhe der Vergütung / des Preises wird im Einzelvertrag vereinbart.
- (2) Die Vergütung schließt alle Kosten des Vertragspartners im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Leistung ein, d.h. insbesondere die Kosten für Arbeit und Material.
- (3) Jegliche Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht anders vereinbart. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Rechnungsstellung der Dienstleistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.
- (4) Reisekosten und Spesen werden dem Vertragspartner von der NORD/LB nicht erstattet. Für den Fall, dass die Übernahme von Reisekosten oder Spesen in besonderen Einzelfällen in einem Einzelvertrag vereinbart wird, können nur angemessene Aufwendungen unter Vorlage der Originalbelege abgerechnet werden. Eine Vergütung für Reisezeiten ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 5 Rechnungsstellung

- (1) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass alle von ihm gestellten Rechnungen den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen genügen.
- (2) Zahlungen sind 30 Kalendertage nach Rechnungseingang bei der NORD/LB fällig.

§ 6 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften einander – außer bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und anderer zwingender Haftungstatbestände - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (2) Für indirekte oder mittelbare Schäden, die weder vertragstypisch noch vorhersehbar sind, übernehmen die Vertragsparteien keine Haftung. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ebenso ausgeschlossen, wie Ansprüche aus verschuldensunabhängiger Haftung.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

§ 7 Nennung der Landesbank als Referenzkunde

Der Vertragspartner ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der NORD/LB berechtigt, diese als Referenzkunde gegenüber Dritten zu benennen. Diese Zustimmung ist auch erforderlich, wenn keine ausdrückliche Bezugnahme auf die NORD/LB erfolgt, aber eine Veröffentlichung den Rückschluss auf die NORD/LB zulässt. Die NORD/LB ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen ihre Zustimmung zu widerrufen.

§ 8 Vertrauliche Informationen, Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist sich der Tatsache bewusst, dass er im Zusammenhang der gemeinschaftlichen Tätigkeit vertrauliche Informationen erhält. Diese betreffen u.a. Geschäftsgeheimnisse, Informationen über Geschäftsvorhaben, die finanzielle Ausstattung, Produkte und Projekte, Verfahren, Kunden und Mitarbeiter der Auftraggeber sowie sonstige Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder die ein Dritter vernünftigerweise als vertraulich ansehen würde. Hierzu zählen insbesondere personenbezogene Daten oder Daten, die dem Bankgeheimnis der Auftraggeber unterliegen (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt). Der Auftragnehmer verpflichtet sich:
- vertrauliche Informationen mit der Sorgfalt zu behandeln, die sie zum Schutze seiner eigenen vertraulichen Informationen vergleichbarer Natur vor Offenlegung, Veröffentlichung oder Verbreitung aufwendet; und
 - die vertraulichen Informationen nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, oder in sonstiger Weise zum Vorteil der Auftraggeber zu nutzen; und
 - über alle ihm bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen vertraulichen Angelegenheiten (Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse) auch über das Ende dieses Rahmenvertrags und des jeweiligen Einzelvertrages hinaus strengstes Stillschweigen zu bewahren.
 - alle Informationen, die er wegen der beabsichtigten gemeinschaftlichen Tätigkeit von der Auftraggeber erhält, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu verwenden. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.
 - insbesondere zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeber gem. § 2 GeschGehG. Auf das Verbot der unrechtmäßigen Erlangung, Nutzung oder Offenlegung gem. § 4 GeschGehG und die sich daraus ergebenden strafrechtlichen Konsequenzen des § 23 GeschGehG wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Der Auftragnehmer darf ausschließlich solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zur Leistungserbringung einsetzen, die zuvor in gleichem Umfang wie er selbst zur Geheimhaltung verpflichtet wurden und diesen vertrauliche Informationen nur zugänglich machen, wenn und soweit diese für die Ausführung der betreffenden Tätigkeit unabdingbar sind.

- (2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht bzw. nicht mehr für solche Informationen, für welche der Auftragnehmer nachweisen kann, dass
- die Information von der empfangenden Partei unabhängig von den von der offenlegenden Partei erlangten Informationen entwickelt worden ist;
 - die Information zum Zeitpunkt der Offenlegung durch die Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits bekannt ist;
 - der Auftragnehmer diese nach der Offenlegung durch die Auftraggeber rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht erlangt hat;

- die Information zum Zeitpunkt der Offenlegung durch die Auftraggeber allgemein bekannt ist oder nach Offenlegung allgemein bekannt wird;
 - der Auftragnehmer zu der Weitergabe vorab ausdrücklich schriftlich von der Auftraggeber ermächtigt worden ist;
 - oder der Auftragnehmer aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung zur Weitergabe verpflichtet ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer – soweit zulässig – die Auftraggeber über die beabsichtigte Weitergabe vorab schriftlich zu informieren und die gesetzlich zulässigen und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz gemäß den jeweils geltenden Datenschutzvorschriften. Er und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle personenbezogenen Daten der Auftraggeber, der mit ihm verbundenen Gesellschaften sowie ihrer Geschäftspartner, die ihnen zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Zweckbindung des jeweiligen Auftrages nicht zu verarbeiten oder weitergehend zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages unbefristet fort. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Anlage D / Datenschutzerklärung enthaltene „Verpflichtungserklärung für Externe (Firmen)“ der Auftraggeber zu unterzeichnen und zu beachten.
- (4) Datensicherheitsmaßnahmen
- Der Auftragnehmer wird die ihm in jeglicher Form überlassenen Informationen, Geschäfts- und Betriebsunterlagen durch geeignete Maßnahmen in besonderer Weise gegen den Zugriff Unberechtigter, vor unbefugter Einsichtnahme Dritter schützen und jegliche eingesetzte Personen entsprechend verpflichten. Nach der Beendigung dieses Rahmenvertrages und/oder Einzelvertrages sind die erhaltenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben. Sofern eine Rückgabe nicht möglich ist z.B. bei elektronisch übermittelten Dokumenten, sind die Daten vom Auftragnehmer in einer Weise zu löschen, die eine Wiederherstellung der Daten unmöglich macht und dem Stand der Technik entspricht. Die Löschung ist zu dokumentieren und auf Anfrage der Auftraggeber auszuhändigen.
 - Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, die in seinen Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten Daten durch die nach dem Stand der Technik möglichen technischen Maßnahmen zu schützen, um sowohl den Zugriff Dritter von außen als auch die unberechtigte Nutzung der Daten durch ansonsten berechnete Mitarbeiter zu verhindern.
 - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Kopien oder sonstige Vervielfältigungen der erlangten Informationen bzw. Daten nur im zwingend notwendigen Umfang (z.B. für Zwecke der Datensicherung) anzufertigen.
- (5) Sofern es sich bei den vertraulichen Informationen um sog. Insiderinformationen gemäß Artikel 7 MAR (Marktmissbrauchsverordnung, VO (EU) 596/2014) handelt, ist insbesondere das Tätigen von Insidergeschäften gemäß Artikel 8 MAR und die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen gemäß Artikel 10 MAR verboten. Gemäß Artikel 14 MAR

ist bereits der Versuch zum Tätigen von Insidergeschäften strafbar, vgl. § 119 Abs. 3 Ziffer 3 WpHG. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich die Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers mit den Besonderheiten im Umgang mit Insiderinformationen, insbesondere dem Insiderhandelsverbot gemäß Art. 14 MAR, vertraut gemacht haben.

Der Auftragnehmer stellt des Weiteren sicher, dass im Falle der zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung erforderlichen Weitergabe von Insiderinformationen gemäß Artikel 7 MAR an Dritte eine geeignete Person mit allen gesetzlich erforderlichen Daten in seinem Unternehmen ggü. Compliance benannt wird. Diese Person übernimmt für insiderrelevante Sachverhalte eine zentrale Ansprechpartnerfunktion und wird, stellvertretend für den Auftragnehmer, seitens der Auftraggeber bei Erlangung einer Insiderinformation auf die Insiderliste der Auftraggeber aufgenommen. Auf Seiten des Auftragnehmers ist gemäß Art. 18 MAR eine eigene Insiderliste zu führen.

- (6) Die Verpflichtungen dieses § 19 gelten unbefristet über die Vertragsdauer hinaus.

§ 9 Nachhaltigkeit

Die NORD/LB bekennt sich zum Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung, die sich durch das Ausbalancieren ökonomischer, ökologischer und sozialer Anforderungen auszeichnet. Durch ihr nachhaltiges Handeln will die NORD/LB ihren Unternehmenserfolg und ihre Wettbewerbsfähigkeit langfristig sichern. Zudem will sie gesamtgesellschaftlich zu einer Entwicklung beitragen, die die Bedürfnisse nachfolgender Generationen achtet.

Als Unterzeichner des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) berücksichtigt die NORD/LB die zehn Prinzipien des Global Compact nicht nur bei ihrem eigenen unternehmerischen Handeln, sondern erwartet auch von ihren Lieferanten und Dienstleistern ein Handeln im Sinne der zehn Grundprinzipien des UNGC zum Schutz der Menschenrechte, dem Umweltschutz und der Vermeidung von Korruption und Bestechung. Die NORD/LB ist der Überzeugung, dass dies unmittelbar in ihrem geschäftlichen Eigeninteresse liegt und sie gleichzeitig damit ihrer unternehmerischen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft Rechnung trägt.

Mehr Informationen dazu unter www.unglobalcompact.org.

Ferner erwartet die NORD/LB von ihren Lieferanten und Dienstleistern, die in der Grundsatzklärung der NORD/LB zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) aufgeführten Grundwerte und Verbote einzuhalten. Die Grundsatzklärung ist verfügbar unter https://www.nordlb.de/fileadmin/redaktion/Nachhaltigkeit/pdf/NO_RLB_Grundsatzklaerung_Menschenrechte_DE.pdf.

Auf Verlangen der NORD/LB hat der Auftragnehmer auf seine Kosten Nachweise über die Einhaltung dieser Bestimmungen zu erbringen.

Die NORD/LB erachtet die vorgenannten Punkte als außerordentlich wichtig und behält sich bei Verstößen ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.

§ 10 Verbot der Aufrechnung und Zurückbehaltung

Dem Verkäufer steht weder ein Aufrechnungsrecht noch ein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, die Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 11 Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB und des Auftrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel. § 127 Abs. 2, Satz 1 BGB findet keine Anwendung.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Diese AGB unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand ist Hannover. Die NORD/LB kann den Vertragspartner auch vor einem nach den allgemeinen Gesetzen zuständigen Gericht verklagen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser AGB oder eines Auftrages nicht rechtswirksam sein oder sich als nicht durchführbar erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB oder des Auftrages hiervon nicht berührt. Die NORD/LB und der Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Regelung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn ergänzungsbedürftige Lücken hervortreten.

B. Besonderer Teil

Die Regelungen unter Teil B der AGB gelten für die darin genannten Vertragstypen ergänzend zu Teil A der AGB

§ 14 Lieferbedingungen bei Kaufverträgen

- (1) Bei einem Kauf ist der Vertragspartner ohne schriftliche vorherige Zustimmung der NORD/LB zu Teillieferungen der Waren nicht berechtigt. Jede Lieferung erfolgt frei Haus an die NORD/LB einschließlich ihrer Niederlassung.
- (2) Der Vertragspartner trägt die Sachgefahr für die Waren bis zur Übergabe an die NORD/LB.

§ 15 Überprüfung der Ware bei Kaufverträgen

- (1) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass sich die Untersuchungspflicht auf die Mängel beschränkt, die bei Lieferung unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere äußerlich erkennbar sind (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Eine Pflicht zur Funktionsprüfung besteht nicht. Die Rüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Bankarbeitstagen von der NORD/LB versendet wird.
- (2) Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Rüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Entdeckung beim Vertragspartner eingeht.

§ 16 Rechte an den Arbeitsergebnissen / Nutzungsrechte bei Werk- und Dienstverträgen

- (1) Der NORD/LB und ihren verbundenen Unternehmen stehen sämtliche Schutz- und Urheberrechte sowie das Know-How an

sämtlichen Arbeitsergebnissen, die während der Laufzeit des Vertrages vom Vertragspartner geschaffen werden, zu. Der Vertragspartner überträgt der NORD/LB das ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, unbeschränkte und übertragbare Nutzungsrecht für alle bekannten und daraus ableitbaren Nutzungsarten an den Arbeitsergebnissen bzw. der Software (einschließlich der sonstigen für sie entwickelten Lösungen) sowie an den dazugehörigen Benutzerdokumentationen des Vertragspartners zu. Eine gesonderte Vergütung wird hierfür nicht geschuldet.

- (2) Die NORD/LB ist insbesondere berechtigt:
 - a. die Arbeitsergebnisse dauerhaft oder vorübergehend, ganz oder teilweise mit jedem Mittel und in jeder Form zu vervielfältigen;
 - b. die Arbeitsergebnisse zu übersetzen, zu bearbeiten, zu arrangieren oder auf andere Weise umzuarbeiten, weiter zu entwickeln oder zu ergänzen sowie die dadurch erzielten Ergebnisse zu vervielfältigen;
 - c. das Original oder Vervielfältigungsstücke der Arbeitsergebnisse, auch in veränderter Form, in beliebiger Art und Weise zu verbreiten, auch durch Vermietung und Einräumung von Unterlizenzen sowie das öffentliche Zugänglichmachen;
 - d. die vorgenannten Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen.
- (3) Bei Software ist die NORD/LB insbesondere berechtigt,
 - a. von der Software Vervielfältigungen anzufertigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Verwendung der Software erforderlich ist. Zu den erforderlichen Vervielfältigungen zählen die Installationen der Software auf der Festplatte sowie das jeweilige Laden in den Arbeitsspeicher der Hardware;
 - b. von der Software Vervielfältigungen anzufertigen, soweit dies im Rahmen ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich ist;
 - c. von der dazugehörigen Benutzerdokumentation im benötigten Umfang Kopien herzustellen;
 - d. die Software nebst Benutzerdokumentation weiterzuveräußern.
- (4) Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass die NORD/LB die Arbeitsergebnisse mit jedem beliebigen Titel versieht und verzichtet darauf, als Urheber der Arbeitsergebnisse bezeichnet zu werden. Ferner verzichtet der Vertragspartner auf etwaige Zugangsrechte zu den NORD/LB-spezifischen Arbeitsergebnissen und überträgt der NORD/LB hinsichtlich dieser Arbeitsergebnisse und deren Einzelschritte die Veröffentlichungsrechte zur Ausübung.
- (5) Das Verfügungsrecht des Vertragspartners an eingebrachten oder entwickelten Modellen, Methoden, Bausteinen, Techniken, Ideen, Konzepten oder sonstiges Know-how, welche sich durch eine allgemeine Anwendbarkeit auszeichnen, bleibt unberührt. Dieses Verfügungsrecht schließt auch das Recht auf wirtschaftliche Verwertung, Veröffentlichung, Vervielfältigung sowie das Recht der Weitergabe an Dritte für eventuelle Folgeaufträge mit ein.
- (6) Der Vertragspartner ist bei Software verpflichtet, die NORD/LB über mögliche Beschränkungen hinsichtlich der Nutzbarkeit, Veränderbarkeit oder Weiterveräußerung der Software zu unterrichten, die sich insbesondere aus hierfür geltenden Lizenzbedingungen Dritter ergeben. Dies gilt z. B. im Falle von Software oder Softwarebestandteilen, die einer

Open-Source-Lizenz oder einem vergleichbaren Lizenzmodell unterliegen.

§ 17 Abnahme bei Werkverträgen und Software Entwicklungsverträgen

- (1) Der Vertragspartner stellt die Leistung einschließlich der im Einzelvertrag vereinbarten Dokumentation zur Abnahme bereit. Ist die Leistung im Wesentlichen frei von Mängeln, wird sie durch schriftliche Erklärung der NORD/LB abgenommen. Etwaig noch bestehende Mängel werden vom Vertragspartner unverzüglich beseitigt.
- (2) Sind für einzelne Leistungen unterschiedliche Termine für die Fertigstellung vereinbart, beschränkt sich die Abnahme jeweils auf die Teilleistung (Teilabnahme). Sofern es für den Erfolg der geschuldeten Leistung auf das Zusammenwirken einzelner Teilleistungen ankommt, wird bei der Abnahme der letzten Teilleistung durch die schriftliche Abnahmeerklärung der NORD/LB das vertragsgemäße Zusammenwirken der Teilleistungen festgestellt (Endabnahme). Werden dagegen Fehler festgestellt, so gilt der Mangel als in der abzunehmenden Teilleistung liegend.
- (3) Bei Abnahmereife erfolgt die Abnahmeerklärung der NORD/LB innerhalb vier Wochen nach schriftlicher Abnahmeaufforderung des Vertragspartners.
- (4) Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Abweichungen oder wegen Fehlern, die die Funktionsfähigkeit und das Zusammenwirken der Leistungen oder Teilleistungen nur unwesentlich beeinträchtigen, sowie nicht wegen Abweichungen oder Fehlern, die von der NORD/LB selbst zu vertreten sind, verweigert werden.

§ 18 Freiheit von Rechtsmängeln sowie Haftungs-freistellung bei Werk- und Dienstverträgen

- (1) Der Vertragspartner stellt sicher, dass er über die für die Leistung erforderlichen behördlichen Erlaubnisse, Urheber- und sonstigen Nutzungsrechte (z. B. Patentrechte, Markenrechte) verfügt. Soweit die Rechte Dritten zustehen, stellt der Vertragspartner sicher, dass er die entsprechenden Rechte eingeholt hat.
- (2) Der Vertragspartner hat die Leistung frei von Rechten Dritter zu erbringen, die eine Nutzung entsprechend dem im Auftrag festgelegten oder vorausgesetztem Umfang weder einschränken noch ausschließen.
- (3) Der Vertragspartner stellt die NORD/LB von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, solange und soweit die NORD/LB von Dritten mit der Behauptung in Anspruch genommen wird, ihre vertragsgemäße Nutzung verletze deren Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Leistungsschutzrechte. Die NORD/LB verpflichtet sich, den Vertragspartner unverzüglich von der Ansprucherhebung in Kenntnis zu setzen. Sollten Ansprüche wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung gegen die NORD/LB geltend gemacht werden, umfasst diese Freistellung auch die Verpflichtung, der NORD/LB die angemessenen Kosten jeder Art zu erstatten, insbesondere sämtliche außergerichtlichen Kosten sowie sämtliche Gerichts- und Anwaltskosten, die ihr zur Abwendung des Anspruchs erwachsen. Die NORD/LB ist verpflichtet, etwaige im Gegenzug erlangte Erstattungsleistungen des Dritten an den Vertragspartner unter Aufrechnung mit Ansprüchen gegen den Vertragspartner weiterzuleiten. Weitergehende bzw. andere Ansprüche der NORD/LB bleiben unberührt.

§ 19 Vergütung nach Aufwand bei Dienst- und Werkverträgen

Ist im Einzelvertrag eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, ist der Rechnung ein von der NORD/LB gegengezeichneter Leistungsnachweis anzufügen, aus dem sich die genaue Tätigkeit, die Person des Leistenden, der Tag und die Dauer der Leistung ergeben. In der Rechnung ist zudem die im Auftrag angegebene Bestellnummer der NORD/LB ausdrücklich und zweifelsfrei zu benennen. Die Rechnung ist zum Einscannen an die zentrale Rechnungsanschrift:

NORD/LB
2312/2823
[Ihr Ansprechpartner in unserem Haus]
Friedrichswall 10
30159 Hannover

zu senden. Ohne Leistungsnachweis und Angabe der Bestellnummer ist die Rechnung für die NORD/LB nicht prüffähig und wird umgehend zurückgesandt.

§ 20 Berichtspflichten bei Werk- und Dienstverträgen

- (1) Der Vertragspartner berichtet der NORD/LB in regelmäßigen Zeitabständen unaufgefordert über den Fortgang der Erfüllung der Leistungen. Die NORD/LB ist darüber hinaus berechtigt, die Einhaltung des Fortschrittes jederzeit zu überprüfen und vom Vertragspartner jederzeit Auskunft über den Stand der Leistungserbringung zu verlangen. Die NORD/LB ist zudem berechtigt, einen schriftlichen Abschlussbericht zu verlangen. Diese Berichte werden nicht vergütet.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, der NORD/LB etwaige Verzögerungen bzw. eine mögliche Gefährdung, die geschuldete Leistung nicht mehr fertigstellen zu können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 21 Kündigung bei Werk- und Dienstverträgen

- (1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass die NORD/LB und der Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen zur ordentlichen Kündigung berechtigt sind. Bis zum Beendigungszeitpunkt bereits erbrachte Leistungen werden vergütet. Bei Pauschalpreisen ist der Vergütungsteil verdient, der dem anteiligen Leistungsfortschritt im Verhältnis zum betreffenden Auftragsinhalt entspricht.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung eines Auftrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt, insbesondere
 - a. aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung im Auftrag;
 - b. wenn eine Vertragspartei wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen der AGB und/oder eines Auftrages verstößt und sie diesen Verstoß nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach vorheriger schriftlicher Mahnung der anderen Vertragspartei abhilft;
 - c. wenn die Zwangsvollstreckung in das wesentliche Vermögen einer Vertragspartei durch Dritte betrieben wird;
 - d. wenn das Unternehmen einer Vertragspartei aufgelöst oder an Dritte übertragen wird; verbundene Unternehmen (§15 ff AktG) gelten nicht als Dritte im Sinne dieses Absatzes.
- (3) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 22 Mindestlohn bei Werk- und Dienstverträgen

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) und damit mindestens zur Zahlung des durch Gesetz oder Tarifvertrag festgelegten Mindestlohns. Die NORD/LB kann

jederzeit diesbezügliche Nachweise vom Vertragspartner verlangen. Der Vertragspartner übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die die NORD/LB aus § 13 MiLoG in Anspruch nehmen. Dies gilt auch im Falle der Einschaltung von Subunternehmern.

Ein Verstoß des Vertragspartners gegen das MiLoG stellt einen wichtigen Kündigungsgrund dar.

§ 23 Arbeitsverhältnisse und Weisungsrecht bei Werk- und Dienstverträgen

Mitarbeitende des Vertragspartners treten weder aufgrund dieser AGB noch eines Auftrages in ein Arbeitsverhältnis zu der NORD/LB, auch nicht bei Tätigwerden in den Räumen der NORD/LB. Insbesondere liegen Personalverantwortung, disziplinarische Weisungen sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes ausschließlich beim Vertragspartner.

§ 24 Einschaltung von Dritten durch den Vertragspartner bei Werk- und Dienstverträgen

Der Vertragspartner ist grundsätzlich verpflichtet, die Leistungen selbst durch eigene, festangestellte Mitarbeitende zu erbringen. Vor der Einschaltung von Dritten ist die schriftliche vorherige Zustimmung der NORD/LB einzuholen. Diese Zustimmung wird nicht aus unbilligen Gründen verweigert. Bei der Beauftragung von Dritten sind diese vom Vertragspartner ebenfalls auf die Einhaltung aller gegenüber der NORD/LB eingegangenen Pflichten zu verpflichten.